

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der unter Nummer 2 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Bad Endbach, Weidenhausen und Wommelshausen ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Bad Endbach,

Flur 4, Flurstücke 141/1, 147, 155/1, 155/2, 156 - 159, 160/1, 161 - 169, 170/1, 171/1, 172/1.

Flur 5, Flurstücke 99/1, 107, 108, 109/1, 110, 114/1, 115 - 117.

Gemarkung Weidenhausen,

Flur 33, Flurstücke 1 - 4, 9, 17/1, 17/2, 17/3, 18/1, 19/1, 20 - 33, 34/3, 35/1, 48/1, 49 - 58.

Flur 34, Flurstücke 16 - 21, 28 - 46, 47/1, 48/1, 49/1, 50/2, 50/3, 51 - 62.

Gemarkung Wommelshausen,

Flur 8, Flurstücke 187 - 208, 214 - 219, 222/2, 222/3, 223 - 226, 228 - 231, 232/1, 233.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 32 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte (Anlage) durch einen orangenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Obere Salzböde“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Gladenbach.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

4.1 Als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

4.2 Als **Nebenbeteiligte**:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, deren ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
- der Träger des Unternehmens.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in der Gemeinde Bad Endbach sowie der Stadt Gladenbach öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bauämtern der Gemeindeverwaltung Bad Endbach, Herborner Straße 1, 35080 Bad Endbach und der Stadtverwaltung Gladenbach, Karl-Waldschmidt-Straße 3, 35075 Gladenbach, während der Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe

Der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Salzbödetal“ hat durch Schreiben vom 20.11.2003 die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 FlurbG beantragt.

Im Flurbereinigungsverfahren sollen die Voraussetzungen zur Umsetzung der durch Beschluss des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. Staatliches Umweltamt Marburg, vom 17. Juli 2003 festgestellten Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden.

Die geplanten Maßnahmen beinhalten u.a.:

- Renaturierung der Salzböde durch Rückbau von Ufer- und Sohlenverbauungen, Bettauflweitungen und Laufverlegungen
- Ausweisung von Uferstrandstreifen

Gleichzeitig plant der Gewässerverband Salzbödetal den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens in der Gemarkung Weidenhausen und die Schaffung von Retentionraum in der Gemarkung Bad Endbach.

Das Flurbereinigungsverfahren dient insbesondere den Zwecken:

- Zielgerichtete Bodenordnung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Bebauung „Interkommunaler Gewerbepark Salzbödetal Teil 1“.
- Verlegung der vom Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Salzbödetal“ sowie des Gewässerverbandes Salzbödetal anzukaufenden Flächen in den Maßnahmenbereich.
- Neuordnung der verbleibenden Flächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten so, dass keine Nachteile durch die Maßnahme des Zweckverbandes für die Grundstückseigentümer entstehen.
- Auflösen der Landnutzungskonflikte und Beseitigen der Nachteile für die allgemeine Landeskultur.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Amt für Bodenmanagement Marburg, - Flurbereinigungsbehörde -, Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Az.: VF 1579 Obere Salzböde

Marburg, den 21. Juli 2005

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde –